

1986, Koblenz 1986, Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 143 S., zahlreiche Abb. u. Karten, DM 9. – Aus dem gut dokumentierten Katalogband sei nachdrücklich auf den Artikel von Ernst V o l t m e r, *Der Rheinische Bund (1254–1256) Eine neue Forschungsaufgabe?* (S. 117–143), hingewiesen, der einen konzentrierten Überblick über Forschung, Quellen und künftig zu beachtende Fragen bei der Behandlung dieses Bundes liefert. Man darf hoffen, daß der Vf. hier ein eigenes Forschungsprogramm entwickelt hat. Bis dessen Resultate vorliegen, wird man auf diesen Artikel zurückgreifen müssen, der das Beste ist, was in den letzten Jahrzehnten zu diesem Thema publiziert wurde.

A. P.

Klaus N e i t m a n n, *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230–1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaates* (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 6) Köln-Wien 1986, Böhlau Verlag, XIV u. 692 S., DM 144. – Mit der im Spät-MA wachsenden Neigung, politische Probleme juristisch zu fassen, haben sich für zwischenstaatliche Vertragsabschlüsse komplizierte Verfahren beim Zustandekommen, dazu differenzierte Absicherungen in Vorverträgen und dem endgültigen Vertragswerk entwickelt. Die archivalische Hinterlassenschaft des Deutschordensstaates enthält solche Vertragswerke in außergewöhnlicher Zahl, begleitet seit dem Ende des 14. Jh. von Korrespondenzen und Verhandlungsakten, aus denen sich die Entstehung in ihren verschiedenen Stadien ebenso verfolgen läßt wie die Praxis ihrer Durchführung, insgesamt ein Material von großer Reichhaltigkeit und Fülle. Dieses hat N., ohne seiner Fülle auszuweichen, in einer klar gegliederten Darstellung ausgewertet, die über die landesgeschichtliche Begrenzung, aber auch den rechtshistorischen und vertragstechnischen Rahmen hinausgreift. Eine weite Kenntnis der Literatur verleiht der Auswertung Rückhalt. Nachdem N. in einem ersten, mehr den Ordensstaat selbst betreffenden Teil „Formen des diplomatischen Verkehrs“, Gesandtschaften und Arten der Verhandlungsführung behandelt hat, ermöglicht ihm die Vielfalt der Vertragswerke, im zweiten Teil („Rechtsformen der Staatsverträge“) ein System der verschiedenen Arten spätm. Vertragsabschlüsse aufzubauen, in das sich auch anderswo anzutreffende Erscheinungen einordnen lassen. Hier vor allem setzt er sich mit früheren Arbeiten zur m. Vertragstechnik auseinander, deren Systematik er ergänzt und korrigiert. Im dritten Hauptteil („Rechtsinhalte der Staatsverträge“) stehen dann wieder mehr die speziellen Verhältnisse des Ordensstaates im Vordergrund. In ihm vermag N. die Verflechtung der Vertragswerke mit der Entwicklung der Verfassungsverhältnisse zu verdeutlichen. Innerhalb des großen Rahmens geht er zudem viele Einzelfragen an, deren Beantwortung wertvolle Ergebnisse für die Geschichte des Ordensstaates bringen. Die Darstellung bleibt stets lebendig und kann die Farbigkeit der historischen Phänomene erhalten. Die Beherrschung des Themas läßt vergessen, daß dies wichtige Buch aus einer Dissertation hervorgegangen ist.

Klaus Conrad

---

Hans-Werner G o e t z, *Geschichte als Argument. Historische Beweisführung und Geschichtsbewußtsein in den Streitschriften des Investiturstreits*, HZ 245 (1987) S. 31–69, breitet systematisch die zahlreichen historischen Präzedenz- und Analogiefälle aus, die in den *Libelli de lite* zu den einzelnen kirchenpolitischen